

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogthums Baden

Rinck, Karl Friedrich

Heidelberg, 1827

§. VII. Kirchenverfassung

[urn:nbn:de:bsz:31-241085](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241085)

figen. — Die Urkunde hat in einer Abtheilung des folgenden Abschnittes das Nöthige hierüber vorgekehrt.

§. VII.

Kirchenverfassung.

Jene Frage, welche Verfassung die beste sey? ist, theoretisch betrachtet, für die Kirche so wichtig und so gleichgültig, als für den Staat; auch hier gebieten Theorien nur selten der Erfahrung, meist unterliegen sie ihr; dennoch kann jedes das andere fördern. Stimmen sie aber beide vereint und im Allgemeinen für jene väterlichen Einrichtungen, welche in unerschütterlicher Treue, mithin in gerechter Beistimmung und in verhältnismäßiger Mitwirkung der Zugehörigen ihre kräftigste Stütze suchen und besitzen, so ist, da der Protestantismus in jeder seiner Formen diese Aufgabe zu lösen vermag, auch der Unterschied zwischen lutherischer und reformirter Kirchenverfassung, wenn gleich jede in aller Ehre steht, wirklich nicht so bedeutend, als er vielleicht Manchem erscheint. Dennoch mußte die vereinte Kirche auch diesen Unterschied abwägen, um aus dem vorhandenen Guten das Sachgemäße zu wählen. Nur von frühern Einrichtungen erhält daher die jetzige ihr geeignetes Licht. In der Voraussetzung jedoch, daß die lutherische hinreichend gekannt ist, beschränken wir uns auf die Schilderung der reformirten, und zunächst der ältern, welche Manchem fremder zu seyn scheint.

Jede reformirte Gemeinde ist einerseits als abgeschlossenes Kirchenganges und anderseits zugleich als Theil der gesammten Kirche zu betrachten. In der erstern Beziehung hat sie frei aus ihrer Mitte gewählte Kirchenvorsteher, welche, unter gesetzlicher Ausschließung reinweltlicher Ortsbeamten, mit dem Pfarrer und Almosenpfleger zusammen das Presbyterium oder den Rath der Aeltesten bilden. Dieser Rath muß besonders wachen über Lehre und Leben sowohl der Prediger als der Zuhörer. Glaubt ein Aeltester wider seinen Lehrer Beschwerde zu haben, so kann er ihn mit Beiziehung anderer Aeltesten freundlich ermahnen, und eher keine Klage anstellen; außerdem muß er aber die Prediger und das Predigeramt gegen deren Verächter zu schützen suchen; sodann über alles, was zum Kirchenwohl erforderlich ist, fleißige Aufsicht halten, nöthigenfalls in der Gemeinde vorlesen, bei Abwesenheit des Predigers katechisiren, und vorbeten. — Im Uebrigen ist der Aeltestenrath auf die Macht des Wortes beschränkt, hat mit weltlicher Gewalt oder Strafe nichts zu thun, und übergibt, wenn seine Ermahnungen fruchtlos sind, blos der Ortspolizei die Anzeige von kundgewordenen Vergehungen, Schulversäumnissen &c. Endlich führt er noch die Aufsicht über das örtliche Kirchenvermögen, und hört die Rechnungen darüber ab, ehe sie weiter befördert werden.

Durch dieses Presbyterium, welches sich monat-

lich wenigstens einmal versammelt, und jährlich zur Hälfte erneuert, stehen zugleich sämtliche reformirte Gemeinden eines Landes untereinander in Verbindung. Aus diesem Grunde wurde jede etwas größere Landschaft in einzelne Bezirke oder Classen abgetheilt, welche in Classikalversammlungen, oder in Classenkonvente zusammentreten, indem auf diesen sämtliche Prediger des Bezirks oder der Classe, jeder von einem Ältesten seiner Gemeinde begleitet, erscheinen; hiedurch werden die Kirchenglieder eines ganzen Bezirkes repräsentirt. Die Bestimmung dieser Convente ist zunächst eine besondere, und dann auch eine allgemeinere. Vermöge der erstern halten sie eine eigene Kirchenvisitation, und finden deshalb immer in einer andern Gemeinde, und, wo möglich während eines Jahres, in jeder Gemeinde des ganzen Bezirkes statt. Die Visitation selbst nehmen außer dem Superintendenten, zugleich die anwesenden Geistlichen und Abgeordneten des Bezirkes vor, und zwar gewöhnlich nach folgender Ordnung: von dem Präses, (welches entweder der Inspector ist oder auch ein anderer durch den Convent gewählter Geistliche,) wird nach vorangegangenem Gebete, gemeinschaftlich mit den Amtsbrüdern und Kirchenältesten, zuerst die Schule untersucht, sodann einem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnt, nach dessen Beendigung die erwachsene Jugend und die ganze Gemeinde von dem Präses, mit Beihülfe der andern Conventualen, in

den Hauptsätzen des Christenthums geprüft wird, zuletzt ergeht an Jeden, der in Kirchensachen etwa zu klagen hätte, die öffentliche Aufforderung, sich bei der Classe einzufinden. — Die letztere begibt sich hierauf aus der Kirche in das Pfarrhaus, trägt dort zuvörderst ihr Urtheil über den Zustand der Ortskirche zusammen, nimmt alsdann von der Lage aller übrigen zur Classe gehörenden Gemeinden die geeignete Kenntniß, und hält endlich über jedes anwesende Mitglied der Sitzung eine brüderliche Censur, während welcher dieses Mitglied abtreten muß. Hierauf wird die ganze Handlung mit Gebet beendet, wie sie begonnen hatte. —

Den Classenconventen schließen sich die Provinzialsynoden an; diese stehen zu jenen in ähnlichem Verhältnisse, wie die Convente zu den Presbyterien, die verschiedenen Bezirke oder Classen jeder Provinz fertigen nämlich Abgeordnete aus ihren Predigern und Ältesten ab: diese bilden miteinander die Provinzialsynode, haben sämtlich gleiches Stimmrecht, und wählen ihren Vorsteher selbst. Die Sitzungen werden jährlich gehalten, um allgemeinere oder auch solche Gegenstände zu entscheiden, worüber sich die Classen nicht vereinigen konnten. Außerdem durften sie (wenigstens in Holland) Prediger, welche durch Lehre oder Wandel, Aergerniß gaben, entlassen, Candidaten prüfen, und nach Befund zum Kirchendienst ermächtigen.

Die letzte Stufe dieser gesammten Einrichtung

bildet endlich die Generalsynode. Diese hatte ursprünglich in rein kirchlichen Angelegenheiten unbedingte Vollmacht; sie trat alle drei Jahre zusammen, wählte ihre Vorsteher selbst, und bestand aus den Abgeordneten aller Landesprovinzen; jede Provinz schickte 4 Prediger und 2 Kirchenälteste auf die Generalsynode. *) — Im Uebrigen sind hier die Rechte der Pfarrer dieselben, wie bei den Lutheranern; eben so erkennen die Reformirten Deutschlands bekanntlich ihren obersten Bischof in dem evangelischen Landesherren, welchem ein Kirchenrath mit den geistlichen Superintendenten oder Inspectoren untergeordnet ist. Diese letztern konnten bisweilen für sich allein, wenn ihnen nicht » von ihrer Kirchen ab zu seyn, beschwerlich fallen thäte« Kirchen- und Schulvisitationen anstellen. Das Verhältniß der Generalsynode zum Kirchen-

*) Ueber die Kirchenverfassung der Reformirten in Deutschland vergleiche man die R. Preussische Reformirte Inspections- Presbyterial- und Classica-Ordnung von 1713 bei Moser Corp. Juris. ecclesiast. T. 2. p. 1064 u. Sodann vorzüglich: Kirchenordnung der christlich reformirten Gemeinden in den Ländern Sülich, Cleve, Berg und Mark. Düsseldorf 1729 4. — Ordnung gewisser Zusammenkünfte der Kirchendiener (Classici Conventus genannt) wie es damit in Churfürstlicher Pfalz gehalten werden soll. Heidelberg 1683. 4. — Inspectionsordnung der Churfürstlichen Pfalz am Rhein. 4. (ohne Jahreszahl und Druckort.)

henrath und zum obersten Bischof war, so weit es sich hier entwickelt hatte, mehr beratend als collegialisch. — Ihr zeitliches Vermögen hat diese Kirche in eigener Verwaltung.

Das letztere Recht ist den Reformirten immer geblieben, andere Theile ihrer Verfassung hingegen mußten, wenigstens in der vormaligen Pfalz, manche Veränderungen erfahren. So durften z. B. im vorigen Jahrhundert seit 1754 dort keine Classenconvente, und seit 1789 keine Generalsynoden gehalten werden. Das Verbot gegen die letztern wirkte zwar weniger nachtheilig, da es 1799 eigentlich doch wieder aufgehoben wurde, auch traten diese Synoden schon früher selten regelmäßig zusammen; überdieß erschienen auf ihnen nur Geistliche, und meist bloß Kirchenräthe mit Inspectoren, ohne weltliche Abgeordnete: — durch Aufhebung der Classenconvente kam jedoch selbst die Kirchengemeindeordnung in solchen Verfall, daß sogar, mehr ließ sich nicht sagen, die Einführung der lutherischen Censuren vorgeschlagen wurde. *)

Von der badischen Regierung ist jenes Kirchenwesen immer schonend behandelt worden. Unter ihr blieben auch die Presbyterien ungestört, wenn gleich durch allmählichen Gebrauch, selbst weltliche Ortsvorsteher wahlfähig waren; dagegen kam an die Stelle der

*) Pütter pfälzische Religionsbeschwerden. S. 284 und 288. — Herzogenrath Diallaktikon S. 24.

ehemaligen Inspectionordnung die Einrichtung der Dekanate; die alten Classenconvente lebten nicht mehr auf, sollten jedoch durch eine neue Synodalverfassung ersetzt werden, von welcher Manche auch eine Wiederherstellung der Generalsynoden erwarteten. — In dieser Lage konnten die Reformirten durchaus nichts von einer Vereinbarung besorgen, welche, das Bisherige ehrend, nothwendig zugleich alles etwa Unbestimmte und Schwankende auf geseglichen Boden zurückführen mußte.

Die Verfassung der vereinigten Kirche, welche nun genauer zu betrachten ist, besteht vermöge ihres Inhaltes und Umfanges, wie jede andere, aus zwei Haupttheilen, von welchen der eine das Verhältniß der Kirche zum Staate, der andere das der Kirche zu ihr selbst enthält. — Die Urkunde folgt diesem Gange. In §. 1. und 2. wird zuvörderst das erste Verhältniß näher bestimmt.

Die Evangelisch Protestantische Kirche im Großherzogthum Baden erkennt als Kirche in Christus das verehrte Haupt seiner großen Gemeinde, und als Evangelisch Protestantische Kirche » in der heiligen Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm des christlichen Glaubens. « — Während also der Inhalt dieses Glaubens gegen jede menschliche Macht oder Bestimmung gesichert bleibt, und während die höchste Staatsgewalt zugleich urkundlich anerkennt, daß ihr in Glaubenssachen keine innern Rechte zu-

stehen, daß ihr folglich selbst bei einer Veränderung der bisher öffentlich anerkannten Kirchen keine solchen Rechte zugewachsen sind: so hat die Kirche dessenungeachtet » als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhauptes zu erkennen und zu verehren. « — Diese, schon oben entwickelten, Rechte sind im Text nicht eben namentlich aufgeführt, aber doch nichts weniger als unbeachtet geblieben. Das Reformationsrecht der höchsten Staatsgewalt nämlich konnte zwar hier, da nach S. 19. der Badischen Verfassungsurkunde die politischen Befugnisse der drei christlichen Religionstheile gleich, mithin diese drei bereits als öffentliche Kirchen anerkannt sind, nicht mehr bei der längst vollbrachten Constitution dieser Vereine, aber es mußte bei der Union zweier solcher Vereine ausgeübt werden; dieß geschah durch die landesherrliche Genehmigung, welche der Unionsurkunde ertheilt, und ihr vorangedruckt ist. Ueberdies wurde jenem Rechte seine gesetzliche Anwendung auch » für alle Verhandlungen, Beschlüsse und Anordnungen » vorbehalten, welche etwa in der Folgezeit statt finden könnten. Mithin hat der Staat von Allem, was überhaupt in der Kirche vorgeht, kraft des Hoheitsrechtes der Oberaufsicht, die geeignete Kenntniß zu nehmen, und » Allem, was mit seinem Wohl unvereinbar wäre, die Genehmigung zu versagen. « Es ist ferner eine unmittelbare Berufung auf die höchste Schutz- und Schirmgerechtigkeit, wenn die Erwartung ausgesprochen wird,

» daß der Staat die zu seinem Wohl eben so unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen, und bestens wahren und fördern werde.« — Nur das vierte und letzte Recht des Staates, das des Obergenehmens, wurde hier übergangen, und mit Grund, theils weil sich dieses nur in ungewöhnlichen Fällen, und auch dann nur bedingungsweise äußert, theils weil bereits nach §. 20. der Staatsverfassungsurkunde das Kirchengut seinem Zwecke nicht entzogen werden darf.

Ungeachtet dieser Rechte des Staates bildet aber die Kirche » in sich selber ein organisches Ganzes «, (§. 2. S. 40.) welches gesund und kräftig aus der Herzwurzel emporsteigt, und für alle Aeste und Zweige, die sich durch den Lebenstrieb seines Stammes in den Bereich des bürgerlichen Verkehrs hinübersenken, die » verhältnismäßige Aufsicht und Mitwirkung des Staates in sich aufnimmt.«

Wenn daher sonst wohl der Staat ein Sohn der Kirche genannt wird, so erscheint hier die Kirche als seine Schwester. Eine Familienverwandtschaft, durch welche einerseits dem Staat ein gleich göttlicher Ursprung und Wirkungskreis zukommt, während von der andern Seite für die Kirchenglieder, mögen sie nun zur Gemeinde oder zu den Beamten gehören, hieraus die Verbindlichkeit entsteht, jede » verhältnismäßige « Anordnung des Staates zugleich als äußerliches Kirchengesetz anzuerkennen, mithin als gute Chri-

sten auch tüchtige Bürger, und als gute Bürger auch tüchtige Christen zu seyn.

Vermöge dieses Einklanges zwischen Kirchenstaatsrecht und Staatskirchenrecht erkennt unsere Kirche » in dem Regenten des Staats = — den leyten staate = — rechtlichen Vereinigungspunct, « welcher sie mit dem Staate selbst gesetzlich verbindet. — Zu welcher Religion sich der Regent etwa bekennen möge, hat auf dieses Rechtsverhältniß durchaus keinen Einfluß. Ist er aber zugleich evangelischen Glaubens, so kommt ihm derselbe ausgezeichnete und erhabene Rang, den er im Staat erfüllt, auch in der Kirche zu; daher diese » in dem evangelischen Regenten des Staates zugleich ihren obersten Landesbischof « verehrt.

Solche Bischöfe vereinigen in sich die verschiedenen Theile der evangelisch kirchlichen Oberaufsicht, und wenn sie gleich weder geistliche Handlungen zu verrichten, noch priesterliche Kleidung zu tragen pflegen oder brauchen; so besitzen und üben sie doch, als die höchsten Obern, durch das Organ kirchlicher Räthe, die richterliche, vollziehende und überhaupt die erhaltende Gewalt, so wie das Recht, einzelne Ausnahmen in äußerlichen Dingen durch Dispensation zu gestatten; die gesetzgebende Gewalt hingegen, d. h. besonders das Recht, ein neues Glaubensbekenntniß für das Ganze abzufassen, verbleibt unveräußerlich bei der Kirche; ja dieser letztern fallen unter einem nichtprotestantischen Regenten auch jene vorhin genannten Rechte zu, wo sie

dann, als rein kirchlicher Art, durch ein eigenes oberstes Collegium ausgeübt werden, wie im Königreich Sachsen.

Das bischöfliche System bildet zugleich den Uebergang zum zweiten Hauptverhältnisse der Kirche, also zu dem, in welchem sie zu ihr selbst steht. Die Urkunde hat hierüber, in Beilage B. von S. 3 — 13 eine ausführliche Entwicklung gegeben. — Schicken wir deren näheren Betrachtung einige einleitende Sätze voran.

»Die Kirchenverfassung,« sagt Brauer in seinen Gedanken über einen Kirchenverein S. 80, »hat immer das Gepräge der weltlichen Staatsverfassung getragen aus der Zeit, in welcher sie entstand, und sie dauerte nicht viel weniger unverändert, als die alte Staatsgestalt, nach welcher sie gemodelt war. Bei der Reformation Luthers war man gewohnt, daß der Regent in Sachen, die das Wohl der Unterthanen betrafen, nicht allein und nach Willkühr, sondern nach Rath sachverständiger Staatsglieder und verfassungsmäßig beschliesse; aus der alten Kirche brachte man ohnehin die Idee eines Kirchenregiments mit, das ein Reichsfürst mehr durch Stellvertreter als durch eigene Amtsthätigkeit führe, und so war es denn natürlich, daß die evangelische Kirchenverfassung sich auf eine quasischöfliche Verfassung neigte, wo der Staatsregent durch geist- und weltliche Rätthe unter seinem Namen und nach seiner Approbation die Rechte der

Kirchengewalt übte. Die reformirte Confession erlangte ihre erste Ausbildung in der Schweiz, Holland &c., in Ländern, welche eine republikanische Verfassung hatten, daher ist es zu erklären, daß bei ihr — die Gewalt hauptsächlich in den Geistlichen und Ältesten jeder Gemeinde ruhte, und was ihr Wohl und ihre Einheit betraf, auf Synoden vereinbart wurde; aber eben daher ist zu erklären, daß ihre Presbyterien in Reichsfürstlichen Ländern nie viel mehr waren, als die evangelischen Kirchencensurgerichte auch, nemlich Kirchenpolizeystellen; ihre Synoden, was auch die evangelische, nemlich beratende Stellen der Kirchenobrigkeit, und die eigentliche obrigkeitliche Gewalt wurde auch hier von dem Landesherrn oder dem Magistrat durch Consistorien ausgeübt. — Fast das einzige Reelle, was übrig blieb, war, daß Staat und Kirche ihre Gewalt und ihr Interesse mehr getrennt dachten, daher die Kirchenanstalten nicht so vortheilhaft für die Kirchengucht wirken konnten, und dieß, was hier übrig blieb, war gerade die schwache Seite dieser Einrichtung. «

So liegt auch der vereinigten Kirche die Idee eines mit unserer bürgerlichen Constitution verschwisterkten Repräsentativsystems zum Grunde; und wenn in der lateinischen Kirche eine Art von hierarchischem Colonialwesen herrscht, in welchem weder Mutterstaat noch Mutterstadt, sondern bloß eine Muttercurie ist, die so weit über ihren Schülzlingen erhaben steht,

daß sie jedes Begehren nach Emancipation immer zurückweisen muß — so bildet die evangelische Landeskirche eine Art von geistlichem Bundesstaat, dessen Grundgesetz sich in jeder Ortskirche wiederholt, und den Einzelnen nach dem Maas seiner Kraft zu gleicher Mitwirkung einladet. Denn obschon hiemit das Allgemeine den Einzelnen, wie in jeder rechtlichen Verbindung, von der Gesamtheit abhängig macht, um sich selbst gegen Willkühr sowohl als gegen Verwilderung zu sichern, so ist doch anderseits der einzelne Theil durch ein selbstständiges in eigenem Boden eingewurzeltes Leben vor der Gefahr geschützt, zum blinden Werkzeuge der Nachahmung herabzusinken, oder die Kirchengesetze als aufgedrungene Nothmittel zu betrachten, oder überhaupt im Allgemeinen zu erstarren. Wie klein oder wie groß daher eine Gemeinde auch sey, in Beziehung auf das Heilige gibt es nur gleich hochwürdige Kirchen, so daß hier jede einzelne so viel ist, wie das Ganze, und das Dorf um Nichts hinter der Stadt zurücksteht.

Die gemeinsamen Mittel zur Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten enthält die Kirchengemeinde- und die Synodalordnung.

§. VIII.

Kirchengemeindeordnung.

Sie ist in 21 S. S. der Beilage C. von S. 47 — 54 mitgetheilt, und, wie man sich erinnern